

sellschaftlichen Bedingungen ab, die die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen systematisch zurückdrängen und ihr Entstehen verhindern. Dabei geht es nicht um eine Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen „an sich“, sondern darum, die sozialistische Entwicklung, vor allem in den Bereichen, in denen noch Mängel und Fehler in der Leitung der Entwicklungsprozesse deutlich werden, generell voranzutreiben².

Beide Hauptformen, in denen die Gerichte zur Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen tätig werden — die Rechtsprechung und die aktive Mitwirkung an dem von den Volksvertretungen geleiteten gesamtgesellschaftlichen Kampf —, bedingen sich wechselseitig und stehen in einem unlöslichen Zusammenhang. Der Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen ist nur dann wirksam, wenn er mit der Kraft der ganzen Gesellschaft geführt wird. Die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte, der staats- und wirtschaftsleitenden Organe, der gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen für diesen Kampf hängt aber wesentlich von der Konsequenz und Unuldamsamkeit der staatlichen Organe der Rechtspflege — besonders der Gerichte — gegenüber Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie von der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der Rechtsprechung ab.

Eine notwendige Bedingung um sowohl die Rechtsprechung der Gerichte als auch ihre aktive Mitwirkung am gesamtgesellschaftlichen komplexen Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen mit hoher Effektivität auszugestalten, ist die systematische Vervollkommnung der Rechtsprechung, und zwar in zweifacher Hinsicht.

So ist es zum einen notwendig, in kontinuierlicher Fortsetzung des mit der Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates beschrittenen Weges der Rechtsprechung eine hohe vorbeugende Wirksamkeit zu verleihen. Das entscheidende Problem liegt dabei in der exakten Aufdeckung Feststellung und Realisierung der Verantwortlichkeit jedes Rechtsverletzers, in der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen seines Handelns, in der Herausarbeitung der Zusammenhänge zwischen der Rechtsverletzung und der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Bereich sowie in der Orientierung der gesellschaftlichen Kräfte, der verantwortlichen staats- und wirtschaftsleitenden Organe und gesellschaftlichen Organisationen auf die Überwindung der Wurzeln von Rechtsverletzungen und auf die weitere Erziehung des Rechtsverletzers. Die Rechtsprechung muß gesellschaftlich verändernd, gestaltend wirksam werden, d. h., die gerichtliche Verhandlung muß, aufbauend auf einem richtigen Aufklärungsergebnis, unter aktiver, differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte stattfinden und damit einen Beitrag zur Mitgestaltung der von der Gesellschaft, ihrem Staat und allen Bürgern zu verwirklichenden Entwicklungsprozesse leisten. Die Rechtsprechung muß an der Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft mitwirken, in der jeder — auch der Rechtsverletzer, soweit er nicht durch schwerste Verbrechen seinen Platz in der sozialistischen Ordnung verwirkt hat — zum Subjekt der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse erhoben wird.

Zum anderen muß die Rechtsprechung durch die Aufbereitung der in den einzelnen Verfahren erlangten Kenntnisse über die Ursachen und Bedingungen der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen und deren Zusammenhänge mit der gesellschaftlichen Entwicklung sowie über die Schwerpunkte und Entwicklungstenden-

zen besonders der Kriminalität zu einer Materialbasis des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen werden.

In der systematischen Nutzung dieser Möglichkeit liegen echte Reserven zur Vervollkommnung der analytischen und verallgemeinernden Tätigkeit der Gerichte. Diese Tätigkeit ist zugleich eine wesentliche und notwendige Grundlage zur Erhöhung der Sachkunde der Gerichte, zur weiteren Vervollkommnung der Rechtsprechung und der gesamten Tätigkeit, aber nicht zuletzt auch die Grundlage dafür, daß die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe auf die Schlüsselprobleme der vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen orientiert werden können.

Diese beiden Hauptformen der gerichtlichen Tätigkeit bilden zusammen mit der Gesetzespropaganda auch den Hauptgegenstand der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte.

Die Verwirklichung des demokratischen Zentralismus in der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit

Die Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte muß der Tatsache Rechnung tragen, daß die gerichtliche Tätigkeit in der Periode der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf neue Weise an Bedeutung gewinnt. Das bedeutet zunächst, daß ihr Gegenstand erweitert wird. Das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte müssen die Rechtsprechung und die aktive Mitwirkung der Gerichte an der vorbeugenden komplexen Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen leitungsmäßig erfassen, um die gerichtliche Tätigkeit als Ganzes auf ein gleiches fortgeschrittenes Niveau zu heben wie alle anderen Teilbereiche des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens. Zugleich werden damit jedoch noch eine Reihe anderer Probleme aufgeworfen, die sich letztlich aus dem Systemcharakter der sozialistischen Gesellschaftsformation herleiten.

Aus diesem Systemcharakter ergibt sich die Erkenntnis, daß der Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen nur dann mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit geführt werden kann, wenn er als Teil des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten um die Vollendung der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR begriffen und gestaltet wird. Das bedeutet für die gegenwärtige Periode der Entwicklung, daß die Effektivität dieses Kampfes und damit auch die der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer Leitung notwendig bedingt ist durch die enge Verflechtung mit der Herausbildung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Dieser Tatsache entspricht es, die Leitung der gerichtlichen Tätigkeit als einen untrennbaren, organischen Bestandteil der wissenschaftlichen Führung der Gesellschaft durch den sozialistischen Staat auszugestalten und sie auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus als des entscheidenden Prinzips der gesamtstaatlichen Leitung weiter zu vervollkommen.

Der demokratische Zentralismus vereint entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, soweit es den Bereich der gerichtlichen Tätigkeit betrifft, die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie durch

— die Förderung, der Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte zu aktiver, differenzierter Mitwirkung an der gerichtlichen Tätigkeit,

— die Erhöhung der Verantwortung der staats- und wirtschaftsleitenden Organe, der gesellschaftlichen Organisationen und wissenschaftlichen Einrichtungen für die Einhaltung der Gesetzlichkeit und die Festigung der Disziplin und Ordnung in ihrem Bereich,

² Vgl. Harmland / Kaiser, „Erfahrungen und Erkenntnisse aus der komplexen Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1967 S. 521 ff., 556 ff.